

An das Umweltbundesamt
Einwegkunststofffonds

Nachweis über die Beauftragung eines Anspruchsberechtigten gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 EWKFondsG

Hinweis:

Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen. In diesem Fall sind vom beauftragten Anspruchsberechtigten im Anschluss der eigenen erfolgreichen Registrierung zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 für den beauftragenden Anspruchsberechtigten zu machen sowie die Beauftragung nachzuweisen. Letzteres kann unter Nutzung der hiesigen Dokumentenvorlage geschehen, welche befüllt im Registrierungsprozess bei der EWKFonds-Plattform DIVID hochgeladen werden kann.

Hiermit bestätigt
namens
(im Folgenden: Unteranspruchsberechtigter) die Beauftragung des Anspruchsberechtigten
namens
(im Folgenden: Masteranspruchsberechtigter) mit der Wahrnehmung
Rechte und Pflichten gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG).

Die für die Registrierung erforderlichen Daten lauten wie folgt:

Angaben des beauftragenden zukünftigen Anspruchsberechtigten

1. (Name)
2. (Straße, Hausnummer)
3. (PLZ, Ort)
4. (Telefonnummer)
5. (Steuernummer)
6. (Zuständige Landesbehörde)
7. (Rechtsgrundlage(n), aus welcher/n sich die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistung(en) ergibt)

Angaben zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des beauftragenden zukünftigen Anspruchsberechtigten

Innerorts:

8. Einwohnerzahl
9. Streckennetz in km
10. Fläche in m²

Außenorts:

11. Streckennetz in km
 12. Fläche in m²
13. Zuständigkeitsbereich:

(Freifeld bei Angabe „Sonstiges“)

Angabe zur Rechtsform (optional)

(Freifeld bei Angabe „Sonstiges“)

Landesbehördliche Bestätigung (Wenn vorliegend, ankreuzen)

Die Bestätigung der Anspruchsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG ist zwingend für die Registrierung als Upload auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamts, vorzulegen und wird dem beauftragten Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Leistungsmeldungen gemäß. § 17 Absatz 1 EWKFondsG

Es wird vereinbart, dass die jeweils im Vorjahr erbrachten Leistungen gemäß § 3 Absatz 12 bis 15 **EWKFondsG**, für die Kostenersatz begehrt wird, dem Masteranspruchsberechtigten bis zum vom Unteranspruchsberechtigten mitgeteilt werden, damit der Masteranspruchsberechtigte diese jeweils fristgerecht bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei DIVID melden kann.

Ort

Datum

Unterzeichnung Unteranspruchsberechtigter

Ort

Datum

Unterzeichnung Masteranspruchsberechtigter

(Dieses Dokument ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.)